

Berlin, 15. Oktober 2021

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Proposal of the European Commission for a Council Directive restructuring the Union framework for the taxation of energy products and electricity (recast)

Reform der Energie- und Stromsteuerrichtlinie

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

Grundlage dieser Stellungnahme sind die dem DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und unserer Mitgliedsunternehmen sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen des DIHK. Ergänzend dazu hat sich der DIHK auch in energie- und klimapolitischen Positionspapieren mit den Themen Energie- und Stromsteuer auseinandergesetzt.¹ Sollten dem DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird der DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Der DIHK und die deutschen Industrie- und Handelskammern unterstützen den Grundgedanken der EU-Kommission, die Besteuerung von Energiestoffen und Strom künftig stärker an deren Energiegehalt und Klimabeitrag auszurichten.
- Doppelbelastungen von Energieträgern, die bereits einer expliziten CO₂-Bepreisung unterliegen, sollten allerdings vermieden werden.
- Klimaneutrale Energieträger sollten nicht besteuert werden, damit sich ihr Einsatz möglichst zügig für eine Vielzahl von Unternehmen rechnet. Dies hilft den Unternehmen bei der Erreichung ihrer betrieblichen Klimaschutzziele und wirkt sich positiv auf die Markteinführung solcher Energieträger aus.
- Die Entlastung von Strom als Energieträger sollte weitreichender ausgestaltet werden. Hierzu sollte erwogen werden, den vorgesehenen Mindeststeuersatz als Höchststeuersatz festzulegen. Für erneuerbaren Strom könnte sogar ein Nullsatz festgeschrieben werden.

¹ Zu den Positionierungen des DIHK: [Wirtschaftspolitische Position Energie \(dihk.de\)](https://www.dihk.de/Wirtschaftspolitische-Position-Energie).

- Reduzierte Steuersätze für das verarbeitende Gewerbe und der Spitzenausgleich bei der Energie- und Stromsteuer sollten jeweils möglich bleiben, um die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu wahren.

B. Relevanz für die Wirtschaft

Wer nicht selbst steuerpflichtig ist, zahlt die Steuern indirekt durch den Bezug von Vorprodukten. Für Unternehmen, die die Steuern aufgrund des harten Wettbewerbs nicht in ihre Produkte einpreisen können, stellen sie eine erhebliche Belastung im internationalen Wettbewerb dar. Eine Beschneidung derzeit bestehender Steuerentlastungen beeinflusst unmittelbar die Wettbewerbsfähigkeit mehrerer tausend Unternehmen. Von möglichen Schlechterstellungen bei der Eigenversorgung mit Strom wäre z. B. eine fünfstellige Anzahl von Unternehmen mit Photovoltaik- oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen direkt betroffen. Auch die Frage der Belastung des Energieeinsatzes von Kraftwerken oder die Belegung von Speichern, Trafos und des Kraftwerkseigenverbrauchs mit Stromsteuer hätte über höhere Strompreise Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft.

Die auf dem Gebiet der Energiebesteuerung vorgeschlagenen Änderungen erzeugen in Deutschland keinen unmittelbaren Handlungsdruck, weil die deutschen Sätze - z. T. deutlich - über den europäischen Mindestsätzen liegen. Anders ist die Situation bei der Stromsteuer: Wenn die Vorgabe käme, Strom, unabhängig von seiner Verwendung, nur noch mit dem Mindeststeuersatz von 0,15 EUR/GJ zu belegen - das entspricht ca. 0,054 ct/kWh -, müsste Deutschland seinen Stromsteuersatz (derzeit 2,05 ct/kWh) massiv senken. Auch die im Vorschlag enthaltene Vorgabe, dass Strom jeweils mit zu den am geringsten besteuerten Energieträgern gehören solle, würde eine deutliche Senkung der deutschen Stromsteuer zur Folge haben. Dies hätte erhebliche positive Folgen für die Unternehmen.

C. Allgemeine Bewertung

Der DIHK und die deutschen Industrie- und Handelskammern unterstützen den Grundgedanken der EU-Kommission, die Besteuerung von Energiestoffen und Strom künftig stärker an den Treibhausgasemissionen - wird festgelegt anhand der zu überarbeitenden Erneuerbare-Energien-Richtlinie - auszurichten. Dadurch schlagen sich Treibhausgasemissionen der Hersteller bzw. Verwender von Energiestoffen in einer korrespondierenden finanziellen Belastung nieder und reizen so einen ressourcenschonenden Umgang mit Heiz- und Kraftstoffen an.

Die Feststellung der Kommission, dass die starke Spreizung der nationalen Steuersätze innerhalb der EU zu einer Verzerrung des Binnenmarkts führen, ist richtig. Ebenfalls richtig ist, dass durch eine Anhebung der Steuersätze für verschiedene Energiestoffe diese Spreizung zurückgeführt wird. Ein Steuersatzkorridor mit einem Mindest- und einem Höchstsatz würde die Spreizung weiter reduzieren.

Aus Sicht der meisten Unternehmen erscheinen Energie- und Stromsteuern in Zeiten einer Bepreisung von CO₂ - mit kontinuierlich steigenden Sätzen - redundant: Als die derzeit gültige Richtlinie in Kraft trat, bestand der Europäische Emissionshandel (EU-ETS) noch nicht. Der EU-ETS ist ein

kraftvolles und effizientes Instrument zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und sorgt für die sichere Einhaltung der europäischen Klimaschutzvorgaben durch die Energiewirtschaft und große Teile der Industrie. Zudem plant die Europäische Kommission im Rahmen des Green Deals, die Rolle des EU-ETS durch die Novelle der entsprechenden Richtlinie weiter zu stärken. Die Besteuerung der Energieträger, die in emissionshandelspflichtigen Anlagen genutzt werden, setzt daher keinen zusätzlichen Anreiz für den Klimaschutz oder die Energieeffizienz in den Betrieben, sondern dient ausschließlich der Finanzierung des Staatshaushalts (Fiskalzweck).

Eine Doppelbelastung gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Europa. Zudem würden die bestehenden Handelssysteme in ihrer Wirkung beeinträchtigt. Aus Sicht des DIHK sollten daher alle Brennstoffe, die in vom EU-ETS erfassten Anlagen verbraucht werden, von der Energiebesteuerung ausgenommen werden. In Deutschland ist das in einigen Fällen bereits heute so und sollte auch beibehalten werden.

Gleiches sollte auch für alle Brennstoffe gelten, die unter das neue, zusätzliche ETS-System fallen, mit dem der CO₂-Ausstoß von Gebäuden und Verkehr EU-weit ab 2025 erfasst werden soll. Eine Regulierung und zusätzliche Belastung mit der Energiesteuer bringen aus Klimaschutz- und Energieeffizienzaspekten keinen Mehrwert, belastet aber betroffene Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

In einer künftigen Energieversorgung, die weitgehend auf der Stromerzeugung aus Windkraft- und Photovoltaikanlagen fußt, ist die Besteuerung anhand von verbrauchten Kilowattstunden nicht mehr zeitgemäß. Schließlich zeichnen sich Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom durch hohe Fixkosten und nur sehr geringe variable Kosten aus. Sind Erzeugungsanlagen vorhanden und damit die Fixkosten bereits angefallen, sollte der Strom vollständig genutzt werden, da er günstig und CO₂-frei ist. Eine Abregelung solcher Anlagen aufgrund fehlender Stromnachfrage ist volkswirtschaftlich nicht sinnvoll. Die Stromsteuer führt aber im Zusammenspiel mit anderen Umlagen dazu, dass Strom wegen seiner hohen Kosten für die Unternehmen möglichst nicht verbraucht wird. Dies sollte aus Sicht des DIHK neu geregelt werden.

Die Generaldirektion Wettbewerb hat in ihrem Entwurf der Beihilfeleitlinien für Klima-, Umweltschutz und Energie (CEEAG) festgehalten, dass niedrige Strompreise eine wichtige Voraussetzung zur Elektrifizierung der Unternehmen und damit zur Senkung des Treibhausgasausstoßes sind. Sie leisten also einen entscheidenden Beitrag, die EU-Klimaziele des Green Deal zu erreichen. Ob Unternehmen tatsächlich mehr Strom einsetzen, hängt ab von den Preisen, die Unternehmen als Letztverbraucher bezahlen müssen. In Erwägungsgrund 18 des Entwurfs der Energiesteuer-Richtlinie stellt die EU-Kommission fest: „Electricity should always be among the least taxed energy sources in view of fostering its use (...).“ Konsequenterweise sollte aus Sicht des DIHK der derzeitige Mindeststeuersatz von 0,05 ct/kWh zukünftig zumindest für erneuerbar erzeugten Strom eher als Höchstsatz festgeschrieben werden. Durch das System der Herkunftsnachweise (HkN) besteht hier bereits ein Nachweissystem. Ggf. könnte dies an eine physische Grünstromlieferung gekoppelt werden. Dies würde die Wirtschaft deutlich in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stärken - in Europa und außerhalb. Zudem hätte dies den Vorteil, dass - abgesehen von der vollständigen Befreiung mancher Prozesse wie der Elektrolyse - keine weiteren Vergünstigungen erforderlich wären und Bürokratie nachhaltig abgebaut würde.

D. Details

Spitzenausgleich bei Energie- und Stromsteuer fortführen

Da gewerblicher und nicht-gewerblicher Strom- und Energieverbrauch künftig unterschiedslos besteuert werden soll - und Steuerfreistellungen sowie -ermäßigungen als Ausnahmen „zielgerichtet“ und „nur im Einklang mit den EU-Klimazielen“ erfolgen sollen -, ist zu erwarten, dass der Spitzenausgleich gemäß bisheriger Rechtslage nach der Richtlinienüberarbeitung nicht mehr in seiner bisherigen Form gewährt werden kann. Das würde die Wettbewerbssituation des produzierenden Gewerbes in Deutschland, insbesondere bei den Strompreisen, im Verhältnis zur Konkurrenz - innerhalb und außerhalb der EU - stark verschlechtern. Die bisherige Regelung sollte daher beibehalten werden. Ausnahmeregelungen bei der Stromsteuer wären umso weniger notwendig, je geringer der Steuersatzkorridor in der EU ausfällt. Ganz entfallen könnten Ausnahmen mit Ausnahme der Prozessbefreiung dann, wenn der Stromsteuer-Mindestsatz zugleich als Höchststeuersatz festgesetzt würde.

Reduzierte Steuersätze fortführen

Wenn die Steuersätze innerhalb der EU weiter so stark voneinander abweichen, sollten die bestehenden Entlastungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen weiter erhalten bleiben. Die Standortbedingungen für Unternehmen, die sich im internationalen Wettbewerb befinden, würden sonst massiv verschlechtert. Zudem würden die in vielen Branchen notwendigen Investitionen in eine klimafreundlichere Produktion und Energieversorgung verzögert oder sogar verhindert.

Die EU-Kommission möchte keine niedrigeren Sätze mehr bei der gewerblichen Verwendung von Energiestoffen zulassen - weder als Kraft- oder Brennstoff noch in Form von elektrischem Strom. Dies belastet bei hohen (Strom-)Steuersätzen, wie in Deutschland, Unternehmen erheblich in ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Ein Unternehmen mit einem Stromverbrauch von 2 GWh müsste nach dieser Regelung 30.750 Euro mehr an Stromsteuer bezahlen. Im Hinblick darauf, dass günstiger Strom ein wesentlicher Baustein ist, damit Unternehmen ihre Treibhausgase reduzieren können, ist diese Regelung kontraproduktiv. Der DIHK plädiert daher dafür, pauschal geringere Steuersätze für die gewerbliche Verwendung weiter zuzulassen, sofern es keine Einigung auf Höchststeuersätze gibt.

Zumindest die Besteuerung von Kerosin für Frachtflüge könnte künftig offenbar ausgenommen werden. Diese Ausnahme allein erscheint nicht ausreichend. So sollten bei der Abgabenbelastung von Luftverkehr und Seeschifffahrt die Konsequenzen für die internationale Wettbewerbsfähigkeit stärker Beachtung finden.

Stromsteuerfreistellungen beibehalten

Unverständlich ist, warum künftig auch mineralogische Prozesse unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen sollen. Hierzu gibt es aus unserer Sicht keine überzeugende Begründung. Z. B. die Glasindustrie würde erhebliche Wettbewerbsnachteile erleiden. Die Umstellung von Produktionsprozessen auf Strom würde deutlich erschwert und den Unternehmen würden finanzielle Mittel

entzogen, um in klimafreundliche Alternativen zu investieren. Der DIHK plädiert aus diesen Gründen dafür, diese Prozesse weiterhin nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen.

Energiesteuerbefreiung zur Stromerzeugung beibehalten (Artikel 13)

Der DIHK unterstützt, dass die Freistellung von der Energiesteuer für Brennstoffe, die zur Stromerzeugung eingesetzt werden, beibehalten werden soll. Andernfalls würde eine doppelte Belastung aus ETS-Gebühren und Energiesteuern für die Kraftwerksbetreiber entstehen. Aus Absatz 2 könnten jedoch wieder Einschränkungen erwachsen, da die angeführten „umweltpolitischen Gründe“ in keiner Weise spezifiziert werden. Den Mitgliedstaaten wird damit ein sehr weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Dabei sind sowohl der CO₂-Ausstoß der Kraftwerke als auch die weiteren Emissionen solcher Anlagen über das ETS bzw. LCP BREF² reguliert. Zusätzliche Instrumente bieten daher keinen Mehrwert, sondern belasten allein die Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Der DIHK plädiert folglich dafür, die Energiesteuerbefreiung beizubehalten.

Keine Stromsteuerbelastung für Stromspeicher und Trafos (Artikel 22)

Die Kommission erkennt die Bedeutung von Stromspeichern für eine erfolgreiche Energiewende zu Recht an. Aus Sicht der Wirtschaft ist unverständlich, warum Stromspeicher und Trafos nicht grundsätzlich von der Stromsteuerpflicht ausgenommen werden, sondern den Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum eingeräumt wird. Die Richtlinie sollte klarstellen, dass in diesen Fällen keine Stromsteuerbelastung erfolgt. Dies verhindert auch Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten.

Klimaneutrale Energieträger nicht besteuern

Die Unternehmen sind für ihre betrieblichen Strategien zur Reduktion von Treibhausgasemissionen darauf angewiesen, dass klimaneutrale Energieträger zu wettbewerbsfähigen Preisen zur Verfügung stehen. Ihre Freistellung von Energiesteuern ist dafür eine Voraussetzung. Die Reform der Energiesteuerrichtlinie sollte daher die Mitgliedstaaten zu einer solchen generellen Freistellung für alle derartigen Energieträger in allen Sektoren verpflichten. Andernfalls würde die Lenkungswirkung des ETS eingeschränkt.

² Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Large Combustion Plants (LCP). Darin werden Grenzwerte für Großkraftwerke, z. B. hinsichtlich des Quecksilberausstoßes, festgelegt.

E. Ansprechpartner

Dr. Sebastian Bolay

+49.30.20308-2202

[Bolay.sebastian@dihk.de](mailto:bolay.sebastian@dihk.de)

Malte Weisshaar

+32.2.286 1609

Weisshaar.malte@dihk.de

Julian Schorpp

+32.2.286 1635

Schorpp.julian@dihk.de

Dr. Patrick Thiele

+49.30.20308-2115

Thiele.Patrick@dihk.de

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).